



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Praktikantenordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1987**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-27343**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Praktikantenordnung  
für den integrierten Studiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen  
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Vom 4. September 1987

18. September 1987

Jahrgang 1987

Nr.: **25**



**Praktikantenordnung  
für den integrierten Studiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen  
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn**

Vom 4. September 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Wiss HG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S.765) und des § 9 der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 5. September 1986 (GABL.NW.S.597) hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Praktikantenordnung erlassen:



## 1. Zweck der Praktikantenordnung

Die praktische Ausbildung ist ein wesentlicher Bestandteil des Studiums. Zum ausreichenden Verständnis der Vorlesungen und Übungen während des Studiums sowie als Vorbereitung auf die spätere Berufsarbeit ist für die Studenten\* des Wirtschaftsingenieurwesens eine fachbezogene, praktische Tätigkeit eine wichtige Voraussetzung.

Sie hat den Zweck, den Studenten exemplarisch Kenntnisse industrieller Produktions- und Fertigungsverfahren zu vermitteln sowie Einblick zu geben in die Organisation und Arbeitsmethoden eines Industriebetriebes und die wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Probleme in den Betriebsbereichen, die sie später als Wirtschaftsingenieure beeinflussen und steuern sollen.

## 2. Dauer und Gliederung des Praktikums

Das Berufspraktikum umfaßt einen technischen und einen betriebswirtschaftlichen Teil von je 13 Wochen.

Der technische Teil des Berufspraktikums muß spätestens bis zur Meldung zur letzten Prüfung der Diplom-Vorprüfung abgeleistet sein.

Der betriebswirtschaftliche Teil des Berufspraktikums muß vor Beginn der Diplomarbeit abgeleistet sein.

Es wird empfohlen, einen Teil des Berufspraktikums vor dem Studium zu absolvieren und sich die Semesterferien für Brückenkurse und Prüfungsvorbereitungen frei zu halten. Eine praktische Tätigkeit im Ausland ist zu empfehlen.

## 3. Inhalte der Praktikantentätigkeit

3.1 Von den Studenten der Studienrichtung Wirtschaft/Fertigungstechnik ist ein technisches Praktikum in folgenden Arbeitsbereichen im angegebenen Umfang nachzuweisen:

- Spanende Fertigungsverfahren	bis 4 Wochen
- Umformende Fertigungsverfahren	bis 4 Wochen
- Thermische Fügeverfahren	bis 2 Wochen
- Urformverfahren	bis 4 Wochen
- Montage	bis 4 Wochen

3.2 Von den Studenten der Studienrichtung Wirtschaft/Automatisierungstechnik ist ein technisches Praktikum in folgenden Arbeitsbereichen im angegebenen Umfang nachzuweisen:

- Entwicklung	maximal 4 Wochen
- Fertigung	maximal 4 Wochen
- Montage	maximal 4 Wochen
- Prüffeld	maximal 4 Wochen
- Wartung und Instandsetzung	maximal 3 Wochen

---

\*) Frauen führen die in dieser Praktikantenordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.



3.3 Darüber hinaus ist von allen Studenten des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen ein betriebswirtschaftliches Praktikum in folgenden Arbeitsbereichen nachzuweisen:

- Einkauf und Beschaffung
- Materialwirtschaft
- Arbeitsvorbereitung
- Fertigungsplanung und Auftragsabwicklung
- Rechnungswesen
- Verkauf
- Organisation und EDV
- Personalwesen
- Finanzen und Steuern

Die Beschäftigung in den angegebenen Einzelbereichen soll maximal 4 Wochen nicht übersteigen.

#### 4. Praktikantenbescheinigung

Aus der Praktikumsbescheinigung, die von der Leitung des Betriebes auszustellen ist, in dem das Praktikum durchgeführt wurde, müssen

- die Art der Tätigkeiten in den einzelnen Arbeitsbereichen
- die Dauer der Tätigkeit in den einzelnen Arbeitsbereichen
- die Anzahl der Fehltag

ersichtlich sein.

#### 5. Arbeitsberichte

Der Praktikant hat während des Praktikums über seine Tätigkeit und die dabei gemachten Beobachtungen Arbeitsberichte zu erstellen. Aus ihnen müssen die Dauer, der Umfang und die Art der durchgeführten Arbeiten, ferner die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen zu ersehen sein. Betriebsgeheimnisse müssen gewahrt werden. Die Arbeitsberichte sind vom Vorgesetzten (Ausbilder) im Betrieb zu unterzeichnen.

#### 6. Anerkennung der Praktikantentätigkeit

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das jeweilige Praktikantenamt der Fachbereiche. Zur Anerkennung ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Praktikums erforderlich. Der Nachweis geschieht durch Vorlage der Praktikumsbescheinigungen und der Arbeitsberichte.

#### 7. Inkrafttreten

Diese Praktikantenordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.

#### 8. Veröffentlichung

Diese Praktikantenordnung wird in den Amtliche(n) Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn veröffentlicht.



Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften vom 4.2.1987, Maschinenteknik I vom 14.1.1987, Elektrotechnik vom 12.1.1987 und des Beschlusses des Senats der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom 2.9.1987.

Paderborn, den 4. September 1987

Der Rektor

*Friedrich Buttler*

(Prof. Dr. Friedrich Buttler)